

Verwandtschafts = Zeugnis.

Auf Grund der diesamtlichen Register und Bücher wird hiermit dem

Trugmutterkapitular Josef Huber v. Eschenlohe

welcher sich mit

Leinwandkammer Radoslaw Fischer v. Schwaben

zu hehrelichen beabsichtigt, bestätigt, daß er mit dieser seiner Braut in keinem der in § 1310, Abj. 1 und 3, und § 1311 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Verhältnisse zu einander steht.

Eschenlohe, den *17* ten *August* 1904.

Kameralrath Eschenlohe



Ort

Gebühr 1 Mark.

Verz. Gebührenregister Nr.

Art. 199 Ziff. 2 mit Art. 235

des Gebühren-Ges.

Die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches lauten:

- § 1310 Abj. 1. Eine Ehe darf nicht abgeschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.
- Abj. 3. Verwandtschaft in Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abstammlichen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.
- § 1311. Wer einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abstammlichen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.